Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache 17(16)304

zu TOP 13b der TO am 29.06.2011

28.06.2011

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 -

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird in § 32 Absatz 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen befindet, insofern diese eine Bodenwertzahl von maximal 20 aufweisen, maximal zwei Prozent der gemeindlichen landwirtschaftlichen Fläche betragen und in Verbindung mit Speichertechnologien zur Netzstabilisierung beitragen."

Begründung

Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen weisen die geringsten Kosten auf und sind ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung der Zukunft. Durch ihren Verzicht würden auch große Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum nicht ausgenutzt werden. Richtig angelegt können die Anlagen auch zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Entsprechende Aussagen von Fachleuten bestätigen dies. Durch die Beschränkung auf ertragsschwache Ackerflächen landwirtschaftliche Flächen (Bodenwertzahl) und Grünlandflächen sowie auf eine maximale Belegung von zwei Prozent der gemeindlichen landwirtschaftlichen Fläche wird auch verhindert, dass es zu einer signifikanten Steigerung der Pachtpreise kommt. Eine Konkurrenz mit der Produktion von Nahrungsmitteln ist nicht gegeben. Der energetische Ertrag pro Hektar von Solarenergie ist signifikant höher als der Ertrag aus Biogasanlagen. Die technologische Entwicklung bei der Photovoltaik hat dazu beigetragen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen in erheblichem Maße zur Netzstabilisierung beitragen können. Aufgrund der großen Bedeutung der Netzstabilität ist es als weitere Voraussetzung erforderlich, dass Freiflächenanlagen extern angesteuert werden können und dadurch sowohl Blindleistung bereitstellen als auch jeder Zeit mindestens 5 Prozent der maximalen Anschlussleistung an das Netz erbringen können.

Berlin, den 28.06.2011